

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 10. Februar 2008 zur Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Hörselberg-Hainich

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, **den 10. Februar 2008 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr** statt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters ist der 24. Februar 2008.

2. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sind von **grüner** Farbe.
- Die Stimmzettel für die Gemeinderatsmitgliederwahl sind von **weißer** Farbe.

3. Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich:

Stimmbezirk	zugehörige Ortsteile	Anschrift Wahllokal
01	Behringen und Hütscheroda	Behringen, Hauptstr.95, Kulturzentrum
02	Bolleroda und Beuernfeld	Bolleroda, Hauptstr.26, Mehrzweckgebäude
03	Craula	Craula, Plan 70, Gaststätte „Am Rennstieg“
04	Großenlupnitz	Großenlupnitz, Eichelgasse 29, Rathaussaal
05	Hastrungsfeld und Burla	Hastrungsfeld, Hauptstr.2, Gemeinderaum
06	Kälberfeld	Kälberfeld, Kirchweg 10, Sitzungsraum im Feuerwehrgerätehaus
07	Reichenbach	Reichenbach, Schulstr.26, Bürgerhaus
08	Sättelstädt und Sondra	Sättelstedt, Sondraer Str.103, Vereinshaus
09	Tüngeda	Tüngeda, Kirchgasse 1 A, Bürgerhaus
10	Wenigenlupnitz, Melborn, Ettenhausen/Nesse	Wenigenlupnitz, Kirchstr.16, Vereinshaus
11	Wolfsbehringen	Wolfsbehringen, Dorfstr.78, Versammlungsraum der Gemeinde
Briefwahllokal	alle Ortsteile	Behringen, Hauptstr.90 B, Versammlungsraum Gemeindeverwaltung

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Stimmabgabe

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hörselberg-Hainich ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Es findet Mehrheitswahl statt.

Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Der Wähler hat eine Stimme. Er vergibt sie dadurch, dass er entweder den auf dem Stimmzettel vordruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder diesen streicht und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder findet Verhältniswahl statt (mehrere Wahlvorschläge zugelassen). Der Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber gekennzeichnet werden, denen der Wähler seine Stimme geben will. Hierbei können alle Stimmen einem Bewerber gegeben werden, oder es können diese drei Stimmen auch auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. Werden weniger als drei Stimmen abgegeben, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Wird ein Wahlvorschlag gekennzeichnet, ohne dass Stimmen auf einzelne Bewerber verteilt werden, so entfallen

auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme. Wird ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig weniger als drei Stimmen auf einzelne Bewerber desselben oder auch anderer Wahlvorschläge verteilt, so entfallen die verbleibenden Stimmen auf die Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung.

5. Sonstige Hinweise zur Stimmabgabe:

- Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme(n) geben will.
- Der Wähler hat den Stimmzettel so zu falten, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden.

- Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der
 - a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 - b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
 - c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
 - d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
 - e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

- Hat der Wähler sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen wurde.

- Ein Wähler der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Hörselberg-Hainich, den 15.01.2008

Gez. Klaus Ehrhart
Gemeindewahlleiter